

Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Verschiebung der Evaluation)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 1. März 2016
	Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 23 Abgeltung der Behördenorganisation</p> <p>¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für das Jahr 2017 0,055 Steuereinheiten.</p> <p>² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen der drei vorausgehenden Jahre.</p> <p>³ Die Abgeltung kann mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet werden. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p>¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für das ab dem Jahr 2017 0,055 Steuereinheiten.</p>
<p>Art. 31 Evaluation</p> <p>¹ Der Regierungsrat überprüft nach mindestens drei, aber höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung deren Wirksamkeit und Ergebnisse.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat überprüft nach mindestens drei, aber höchstens fünf <u>legt dem Kantonsrat nach Ablauf von sieben Jahren nach</u> Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung deren Wirksamkeit <u>einen Evaluationsbericht vor</u> und Ergebnisse <u>beantragt</u> allfällige Massnahmen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 1. März 2016
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>